

Satzung des Fördervereins der Grundschule Schneidhain/Ts.

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen

Förderverein der Schule Am Kastanienhain
Grundschule des Hochtaunuskreises Rossertstraße 10

im folgenden genannt: Grundschule Schneidhain.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden;
nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V.".

Der Verein hat seinen Sitz in Königstein.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Der Förderverein der Grundschule Schneidhain e.V. mit Sitz in Königstein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist, den Unterricht und die wissenschaftliche Ausbildung in der Grundschule sowie die Erziehung der Schülerinnen und Schüler zu fördern.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Anschaffung und Bereitstellung von Lehr- und Lernmitteln, Beschaffung und Ausstattung von Unterrichtsräumen oder Gewährung von Beihilfen hierzu, sonstige diesen Zwecken dienende Maßnahmen und Beihilfen.

§ 3 Vermögen

- (1) Das Vermögen des Vereins ist an die satzungsgemäße Verwendung gebunden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Auch sonst darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Notwendige Aufwendungen können ersetzt werden.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können alle Personen werden, die bereit sind, die Vereinsziele zu fördern.

Der Verein wendet sich daher nicht nur an alle Eltern der Schülerinnen und Schüler sowie an ehemalige Schülerinnen und Schüler, sondern auch an Freunde und Förderer der Schule.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt – durch Tod
– durch Kündigung
– durch Ausschluss.
- (2) Die Kündigung muss gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von einem Monat - spätestens bis 30. November - zum Schluss eines Geschäftsjahres schriftlich erklärt werden.
- (3) Über den Ausschluss eines Mitglieds beschließt die Mitgliederversammlung, sofern ein wichtiger Grund vorliegt und der Ausschluss vom Vorstand beantragt wird.

§ 6 Beitragspflicht

Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung des von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mindestbeitrages.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind – der Vorstand und
– die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand wird für eine Amtszeit von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (2) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf maximal sieben Mitgliedern. Der Vorsitzende, der Schriftführer und der Schatzmeister werden von der Mitgliederversammlung für ihre Ämter gewählt; die übrigen zwei bis vier Personen als Beisitzer. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte ein Vorstandsmitglied zum Stellvertreter des Vorsitzenden.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, kann in der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied für die restliche Amtsdauer gewählt werden oder der Vorstand ergänzt sich selbst aus dem Kreis der Vereinsmitglieder. Diese Ergänzung ist durch die nächste Mitgliederversammlung zu bestätigen.
- (4) Die Wiederwahl der Mitglieder des Vorstandes ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

§ 9 Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden. In sie können in besonderen Fällen und auf Zeit auch Personen, die nicht Mitglieder des Vereins sind, gewählt werden.

§ 10 Rechte und Pflichten des Vorstandes

- (1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.
- (2) Ihm obliegen die Geschäftsführung, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (3) Für die innere Ordnung des Vorstandes gilt folgendes:
 1. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er beruft den Vorstand ein, so oft es die Lage der Geschäfte des Vereins erfordert. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
 2. Über die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen. Protokollführer ist in der Regel der Schriftführer. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden oder dem Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterschreiben.
 3. Der Schatzmeister verwaltet das Vermögen und die Kasse des Vereins. Er führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der Mitgliederversammlung einen Rechnungsbericht zu erstatten. Die Belege sind gleichzeitig bereitzuhalten. Der Schatzmeister ist berechtigt, Zahlungen für den Verein gegen Quittung entgegenzunehmen. Auszahlungen bedürfen der Zeichnung nach Nr. (1).
- (4) Die Mitglieder des Vorstands haben keinen Anspruch auf Vergütung ihrer Tätigkeit. Sie haben Anspruch auf Erstattung notwendiger Ausgaben.
- (5) Haftungsbeschränkung: Die Haftung des Vorstandes gegenüber dem Verein ist beschränkt. Ausgeschlossen wird die Haftung bei leichter Fahrlässigkeit.

§ 11 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand innerhalb der ersten vier Monate des Geschäftsjahres einberufen.
- (2) Der Vorstand stellt die Tagesordnung auf und gibt sie mit der Einladung unter Einhaltung einer Frist von wenigstens zwei Wochen bekannt. Die Einladung erfolgt per E-Mail, soweit eine E-Mail-Adresse bekannt ist oder per Ranzenpost.
- (3) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes oder bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Er legt der Mitgliederversammlung über das abgelaufene Geschäftsjahr Rechnung und berichtet über die Vorhaben für das neue Geschäftsjahr. Ferner ist über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen und auch über die Neuwahl des Vorstandes.
- (4) Das Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen kann hinsichtlich der in der Tagesordnung angekündigten Angelegenheiten auch durch ein mit schriftlicher Vollmacht versehenes Mitglied ausgeübt werden. Jedes Mitglied kann maximal 3 andere Mitglieder vertreten.

Der Vorstand ist berechtigt, die Bevollmächtigung für einzelne Versammlungen auszuschießen. Diese Maßnahme ist mit der Tagesordnung bekanntzugeben.

- (5) Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist der beantragte Beschluss nicht zustande gekommen.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann der Vorstand die Mitglieder jederzeit einberufen. Der Vorstand ist verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies wenigstens 30 % der Mitglieder des Vereins unter Angabe von Gründen verlangen.

- (2) Die Vorschriften für die ordentliche Mitgliederversammlung gelten entsprechend.

§ 13 Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszwecks

- (1) Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine Dreiviertel Mehrheit der auf der Mitgliederversammlung erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über solche Änderungen kann nur abgestimmt werden, wenn hierauf in der mit der Einladung versandten Tagesordnung hingewiesen wurde. Der Einladung ist der bisherige wie auch der neue Satzungstext beizufügen .
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Finanz- oder Gerichtsbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Dieses Satzungsänderungen sind allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitzuteilen.

§ 14 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr; das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr, das mit der Eintragung des Vereins im Vereinsregister beginnt und am darauffolgenden 31. Dezember endet.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Im Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines Zwecks fällt das Vermögen unter Ausschluss der Liquidation an die Grundschule Schneidhain bzw. an die Körperschaft des öffentlichen Rechts, die zur Unterhaltung der Schule verpflichtet ist. Sie hat das angefallene Vermögen ausschließlich für die geförderte Schule zu verwenden.
- (2) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins ihre Mitgliederbeiträge oder außerplanmäßige Zuwendung oder sonstigen Vermögensgegenstände nicht zurück.

61462 Königstein-Schneidhain, den 09.03.2009